

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3128K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – ALLGEMEINER VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ IM BETRIEBBEREICH SMALL

Anstelle von Klausel 3127K gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine versichert:

1. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

- 1.1 Es gilt der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23.1.2 ARB mit nachfolgenden Zusatzbestimmungen:
Für eigene unbestrittene Forderungen des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ab dem Zeitpunkt, in dem eine Klage in Verfahren vor österreichischen Gerichten erforderlich (notwendig) ist. Die Klageeinbringung ist notwendig, wenn die außergerichtliche Betreuung (Mahnungen, Zahlungsaufforderungen etc.) ergebnislos bleibt bzw. nicht zufriedenstellend erfüllt wird. Nicht versichert ist die gerichtliche Geltendmachung von Zinsen, Kosten und/oder sonstigen Gebühren, sofern die Hauptforderung erfüllt ist.
- 1.2 Selbstbehalt:
Der Versicherungsnehmer trägt – unabhängig von etwaigen anderen Selbstbehaltsvereinbarungen – in den Fällen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes von den dem Versicherer entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20 % der Schadensleistung, mindestens aber 0,5 % der Versicherungssumme.
- 1.3 Streitwertobergrenze:
Die vereinbarte und aus dem zugrundeliegenden Rechtsschutzversicherungsvertrag ersichtliche Streitwertobergrenze findet Anwendung.
- 1.4 Honorarstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern:
Für Honorarstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern findet keine Streitwertobergrenze beziehungsweise Streitwertuntergrenze Anwendung.
- 1.5 Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit:
Zum gegenständlichen Rechtsschutz-Baustein wird eine jährliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart, welche erstmals nach einem Jahr nach Vertragsbeginn jeweils zur Hauptfälligkeit von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausgeübt werden kann. Der restliche Vertrag bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

2. Forderungsmanagement:

Für den Versicherungsnehmer (versicherten Betrieb) steht zusätzlich zum vereinbarten Deckungsumfang (siehe Polizze) das Service der Forderungsbetreibung im außergerichtlichen Umfeld für Einzelforderungen von zumindest EUR 20,- zur Verfügung.

Die Leistungen dieses Service selbst sind nicht Gegenstand des versicherten Deckungsumfanges und unterliegen somit nicht den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Die außergerichtliche Betreuung von Forderungen erfolgt über den Kooperationspartner INKO Inkasso GmbH oder ein anderes Inkassounternehmen.

Das Inkassounternehmen betreibt die außergerichtliche Einbringung von unbestrittenen Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner und übernimmt die Komplettabwicklung des Forderungsmanagements, wie zum Beispiel alle notwendigen Korrespondenzen oder telefonische und persönliche Interventionsmaßnahmen beim Schuldner.

Die außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen kann vom Versicherungsnehmer über den Kooperationspartner während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beliebig oft in Anspruch genommen werden. Sollten sämtliche außergerichtlichen Maßnahmen ergebnislos bleiben, so prüft das Inkassounternehmen die Bonität des Schuldners und gibt eine Einschätzung darüber ab, ob eine Klageführung kaufmännisch sinnvoll erscheint oder nicht. Das Inkassounternehmen koordiniert und führt – wenn vom Versicherungsnehmer gewünscht – auch die gerichtliche Durchsetzung der unbestrittenen, offenen Forderung mit vom Inkassounternehmen ausgewählten Rechtsanwälten (Vertrauensanwälte).